Deutscher Bundestag **Drucksache 14/821**
14. Wahlperiode
21. 04. 99

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/389, 14/474, 14/820 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Der Absatz 6 des § 22 wird gestrichen.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

‚7. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a Experimentierklausel

Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe soll die Pauschalierung weiterer Leistungen nach diesem Gesetz im Rahmen der Sätze 2 bis 6 erprobt werden. Zu diesem Zweck können die Landesregierungen die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, in Modellvorhaben solche Leistungen der Sozialhilfe pauschaliert zu erbringen, für die Beträge nicht schon durch dieses Gesetz festgesetzt oder aufgrund dieses Gesetzes festzusetzen sind. Von den Pauschalierungen sind Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Kosten für die Unterkunft ausgeschlossen. Die Pauschalbeträge sind für einen bestimmten Bedarf festzusetzen und müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Das Individualisierungsgebot ist zu wahren. Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, daß sie eine bundesweite Bewertung zulassen; hierzu haben die Träger der Sozialhilfe, die jeweils zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Die Modellvorhaben enden einschließlich ihrer Auswertung spätestens am 31. Dezember 2004. Die Teilnahme an den Modellversuchen ist freiwillig und ein Widerruf der Teilnahme ist möglich. Das Nähere über Dauer und Ausgestaltung der Modell-

vorhaben, über die Bemessung der Pauschalbeträge für Einzelne oder für Haushalte im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2, über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Hilfeberechtigten und über die Auswertung der Modellvorhaben sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 festzulegen; die Rechtsverordnung kann auch für die jeweiligen Teilnehmer der Modellvorhaben die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung um bis zu 80 vom Hundert erhöhen.“‘

Bonn, den 21. April 1999

Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu a)

Die Bundesregierung begründet die Verlängerung der in § 22 Abs. 6 BSHG festgelegte Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe um zwei Jahre. Die Übergangsregelung setzte die in § 22 Abs. 3 und 4 gesetzlich geregelten Bestimmungen der Bedarfsdeckung nach dem Statistikmodell zeitweilig außer Kraft. Statt dessen wurde das Bedarfsdeckungsprinzip ersetzt durch die willkürliche, nicht mehr bedarfsdeckende Anpassung der Regelsatzerhöhungen an die Veränderung der Renten. Seit der Einführung dieser Übergangsregelung 1993 hat sich der Regelsatz in Westdeutschland lediglich um 6,3 % erhöht, während die Lebenshaltungskosten für Sozialhilfebezieherhaushalte in diesem Zeitraum um 15,9 % (ohne Berücksichtigung der Mietsteigerung) anstiegen. Gemessen am gesetzlich geregelten Statistikmodell betrug die Unterdeckelung fast 18 %. Mit der Einführung der Ökosteuer tritt nach Angaben der Bundesregierung eine Mehrbelastung für Sozialhilfebezieherhaushalte um mindestens 3,43 DM/Monat ein. Das bedeutet eine weitere Unterdeckelung des Bedarfs. Im Jahre 2000 würde die Differenz zwischen Bedarf und Regelsatz bei Fortschreibung der Übergangsregelung nahe 25 % liegen. Eine solche Entwicklung koppelt die Sozialhilfebezieherhaushalte von dem gesellschaftlichen Konsens ab, nach dem ein jeder Mensch, unabhängig davon, wie er in Not geraten ist, ein Anrecht auf eine Hilfe hat, die den gesellschaftlich notwendigen Mindestbedarf sicherstellt und ein Leben ermöglicht, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Übergangsregelung ist bereits seit 6 Jahren in Kraft. Innerhalb dieses mehr als angemessenen Zeitraumes und angesichts der Tatsache, daß alle von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten vorliegen, war es der Bundesregierung möglich, eine Regelung für die Umsetzung des Bemessungssystems nach § 22 Abs. 3 und 4 BSHG in Kraft zu setzen.

Zu b)

Nach Artikel 1 Nr. 7 soll die bisherige Regelung, nach der die überörtlichen Sozialhilfeträger für den Erlaß der Widerspruchsbescheide zuständig waren, aufgehoben werden und die Zuständigkeit auf die örtliche Ebene verlagert werden. Damit wird jene Ebene, die Verursacher des Widerspruchs ist, auch für den Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständig, d. h. jene Ebene, die sich nach Ansicht des Widersprechers rechtswidrig verhalten hat. Der Anerkennung möglicher Verwaltungsvereinfachung und größerer Bürgernähe steht eine Gefährdung rechtsstaatlicher Prinzipien gegenüber.

Zu c)

(Begründet werden nur die Abweichungen vom Änderungsantrag 14/203, Drucksache des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

Der vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließt die Pauschalierung aller Leistungen der Sozialhilfe ein. Im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist gerade wegen derer Besonderheit eine solche Pauschalierung unmöglich. Solche Leistungen ergeben sich gerade aus Besonderheiten, die nicht vorhersehbar sind und die nur eine Einzelfall- und bedarfsgerechte Leistung sein kann. Die Pauschalierung dieser Leistung würde sie dem Inhalt nach aufheben und eine Hilfe bei Eintreten einer solchen besonderen Lebenslage wäre höchstens eingeschränkt möglich. Da alle Notlagen, die die Hilfe in besonderen Lebenslagen begründen, Sonderbedarfe sind, ist außerhalb der Blindenhilfe und der Pflegegeldsätze keine dieser Leistungen pauschalierbar.

Nicht pauschalierbar sind angesichts der Realitäten auf dem Wohnungs-/Mietmarkt und den Spreizungsbreiten der Mieten die Kosten der Unterkunft, weil sie pauschal unberechenbar sind. Die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft würde die Lebenssituation von Sozialhilfebezieherinnen und -beziehern noch prekärer gestalten. Die Zunahme der Wohnungslosigkeit ist vorhersehbar.

Sowohl die Hilfe in besonderen Lebenslagen als auch die Kosten der Unterkunft zeigen die Notwendigkeit der Ergänzung des Grundsatzes der Bedarfsdeckung durch die Wahrung des Individualisierungsgebotes. Die Aufnahme des Individualisierungsgrundsatzes soll sichern, daß er auch bei der Pauschalierung von Leistungen erfüllt wird.

Die Durchsetzung des Individualisierungsgrundsatzes bedeutet allerdings auch, daß die Teilnahme an der Experimentierklausel freiwillig sein muß. Die Freiwilligkeit der Teilnahme gibt den Teilnehmern die Gewähr, daß sie negative Auswirkungen durch Nichtteilnahme oder durch Rücktritt von der Teilnahme am Experiment abwenden können.